

Datum: 11.08.2017

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Gewerbe
Abt. 1 Rechtsangelegenheiten,
Bußgeldverfahren,
Versicherungsamt
KVR-I/1

Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Beschlussentwurf vom 08.08.2017

I. An Direktorium-Rechtsabteilung Datenschutzbeauftragter

Mit dem im Betreff genannten Beschlussentwurf besteht seitens des Kreisverwaltungsreferates grundsätzlich Einverständnis.

Wir teilen die Einschätzung, dass infolge der DSGVO die Arbeitszeitanteile für die Funktion des örtlichen Datenschutzbeauftragten erhöht werden müssen. Wir haben diese im Februar 2017 gegenüber dem städtischen Datenschutzbeauftragten mit in der Summe 20 Wochenstunden (für Unterfertigten als örtlichem Datenschutzbeauftragten und die Vertreterinnen) angegeben. Bei 3.562 VZÄ des Kreisverwaltungsreferates, wird dieser Arbeitszeitanteil der Richtlinie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (Pro 1.000 Beschäftigte mindestens eine Person in Vollzeit für die Aufgaben des DSB) nicht einmal ansatzweise gerecht.

Wir haben nach derzeitiger Schätzung für das Projekt DSGVO 0,5 VZÄ an Personalaufwand eingebracht. Der Personalaufwand im Projekt ist aber nicht identisch mit dem Personalaufwand, der durch die DSGVO ausgelöst wird. Im jetzigen Stadium kann u.E. für den Stadtrat nachvollziehbar und berechenbar eine näher quantifizierte Personalkapazität nicht angegeben werden. Wir stimmen deshalb dem Vortrag in der Beschlussvorlage zu, dass dies erst der Fall sein kann, wenn mehr Erfahrungen mit dem neuen Recht vorliegen. Eine angemessene, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechende Lösung, bestünde darin, das Jahr 2018, d.h. etwas mehr als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO, zu betrachten, ob und wenn ja, welcher zusätzliche Aufwand ausgelöst wird, und dann ggf. zu reagieren.

Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen einem zusätzlichen Aufwand, der in den Fachdienststellen entsteht, und einem zusätzlichen Aufwand, der bei den für den Datenschutz Verantwortlichen entsteht. Die Fachdienststellen sind grundsätzlich verantwortlich für die Umsetzung der DSGVO in ihrem Bereich. Es zeichnet sich jedenfalls schon jetzt ab, dass der Beratungsaufwand der für den Datenschutz Verantwortlichen erheblich sein wird, wenn man allein an das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten denkt, das wesentlich umfangreicher sein wird als das bisherige Verzeichnisse. Umfangreicher als nach geltendem Recht sind auch die Auskunftsansprüche der Betroffenen und die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen. Die Datenschutzfolgeabschätzung ist wesentlich komplexer als das Freigabeverfahren des geltenden Rechts. Diese ist nicht nur für Neuverfahren vorgeschrieben, sondern auch für kritische Altverfahren. Die DSGVO verlangt im Übrigen von den Datenschutzbeauftragten die Überwachung der Einhaltung der Verordnung, Art. 39 Abs. 1 lit. b). Für die proaktive Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen, bestanden bislang überhaupt keine Kapazitäten, obwohl der Überwachungsauftrag auch für die örtlichen Datenschutzbeauftragten bereits nach der

DS-GAM besteht. Gem. Ziff. 3.4 Satz 1 DS-GAM überwachen die örtlichen Datenschutzbeauftragten die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich. Allein zur effektiven Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe wird die Zuschaltung weiterer Arbeitszeitanteile erforderlich sein.

Das Kreisverwaltungsreferat wird ggf. im ersten Quartal 2019 den Kreisverwaltungsausschuss mit einem Personalbeschluss befassen. Nach einer vorsichtigen Schätzung wird ein VZÄ bei den für den Datenschutz Verantwortlichen als Mehrbedarf wahrscheinlich sein. Eine Erhebung des Aufwands ab dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 bis zum Ende des Jahres 2018 wird eine verlässliche Aussage darüber zulassen, ob die bestehenden Personalkapazitäten ausreichend sind.

Wir haben Zweifel, ob die Sachmittel, die zur Befriedigung des Schulungsbedarfs bereit gestellt werden sollen, mit 10.000 € ausreichend sind. Der Schulungsbedarf beträgt im Kreisverwaltungsreferat allein für die örtlichen Datenschutzbeauftragten 2.000 €. Zu schulen werden aber auch die Führungskräfte zumindest bis zur mittleren Führungsebene sein. Damit fielen allein im Kreisverwaltungsreferat ca. 10.000 € an (auf der Basis der Kosten für die DSGVO-Schulungen des TÜV Süd).

Diese Stellungnahme ist abgestimmt mit der Geschäftsleitung des Kreisverwaltungsreferates.

II. Zum Vorgang bei I/1

örtlicher Datenschutzbeauftragter-KVR